



Merkblatt

Insolvenzordnung: Hinweise für Gläubiger

Inhalt

Vorbemerkung.....	3
1. Insolvenzfähigkeit.....	3
2. Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren.....	3
3. Insolvenzantrag.....	3
4. Verfahrenskosten.....	4
5. Zuständigkeit.....	4
6. Öffentliche Bekanntmachungen.....	4
7. Insolvenzgründe.....	4
7.1. Zahlungsunfähigkeit.....	5
7.2. Drohende Zahlungsunfähigkeit.....	5
7.3. Überschuldung.....	5
8. Schutzschirmverfahren.....	5
9. Insolvenzeröffnung.....	6
9.1. Eröffnung des Verfahrens.....	6
9.2. Inhalt des Eröffnungsbeschlusses.....	6
9.3. Forderungsanmeldung.....	7
10. Gläubigerstellung im Insolvenzverfahren.....	7
10.1. Aussonderungsberechtigte Gläubiger und einfacher Eigentumsvorbehalt.....	7
10.2. Absonderungsberechtigte Gläubiger, sonstige Formen des Eigentumsvorbehalts, Sicherungseigentums etc.....	8
10.3. Massegläubiger.....	8
10.4. Insolvenzgläubiger.....	8
10.5. Nachrangige Insolvenzgläubiger.....	9
11. Mitwirkung der Gläubiger.....	9
11.1. Gläubigerversammlung.....	9
11.2. Gläubigerausschuss.....	9
12. Abwicklung von schwebenden Geschäften und Aufrechnung.....	10
12.1. Wahlrecht des Insolvenzverwalters.....	10
12.2. Eigentumsvorbehalt.....	11
12.3. Miet- und Pachtverhältnisse.....	11
13. Aufrechnung.....	11
14. Der Insolvenzplan.....	11
15. Ende des Insolvenzverfahrens.....	13
16. Restschuldbefreiung.....	13
Anhang: Anschriften der Insolvenzgerichte im Bezirk der IHK Kassel-Marburg.....	16

Vorbemerkung

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Krise zahlreiche (vorübergehende) Änderungen im Insolvenzrecht gelten, die Sie unter: <https://www.ihk-kassel.de/beratung-service/recht/wirtschaftsrecht/insolvenzrecht--4068064> finden. Diese Änderungen sind hier in den folgenden allgemeinen Informationen aufgrund der vorübergehenden Aktualität nicht eingearbeitet.

Die Insolvenzordnung (InsO) regelt den Ablauf eines Insolvenzverfahrens. Sie bietet neben der auf gemeinschaftliche Befriedigung aller Gläubiger gerichteten Verwertung des Schuldnervermögens durch Zerschlagung des Unternehmens auch die Möglichkeiten der Übertragung und des Erhalts durch Sanierung. Bestimmte Gruppen ehemals Selbstständiger und Verbraucher haben die Möglichkeit der Restschuldbefreiung und die Stundung der Verfahrenskosten für mittellose Schuldner zu beantragen. Mit dem am 01.03.2012 in Kraft getretenen Gesetz zu weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (kurz ESUG) sollen die Weichen für eine erfolgreiche Rettung von Unternehmen durch Stärkung der Eigenverwaltung und Gläubigerrechte sowie der Verbesserung des Insolvenzplanverfahrens gestellt werden. Zum Juli 2014 ist auch die 2. Stufe der Insolvenzrechts-Reform in Kraft getreten, die Veränderungen im Restschuldbefreiungsverfahren mit sich brachte. Diese Änderungen der zweiten Stufe gelten für alle nach dem 1. Juli 2014 beantragten Insolvenzverfahren.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Kassel-Marburg - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

1. Insolvenzfähigkeit

Ein Insolvenzverfahren kann über das Vermögen jeder natürlichen Person und jedes Unternehmens, auch einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eröffnet werden.

2. Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren

Die Insolvenzordnung differenziert zwischen Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren. Zwischen beiden Verfahrensarten besteht keine Wahlmöglichkeit. Alle zum Zeitpunkt der Antragstellung Selbstständigen, unabhängig vom Umfang ihrer Tätigkeit, unterfallen dem Regelinsolvenzverfahren. Ehemals Selbstständigen ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet, sofern ihre Vermögensverhältnisse überschaubar sind und keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Die Überschaubarkeit ist gegeben, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Eröffnung weniger als 20 Gläubiger, also maximal 19 Gläubiger hat. Zu Forderungen aus Arbeitsverhältnissen zählen insbesondere die Forderungen der Sozialversicherungsträger und Finanzämter. Nähere, auch für Gläubiger wichtige Informationen zum Verbraucherinsolvenzverfahren enthält das Merkblatt "Verbraucherinsolvenzverfahren".

Ist der Schuldner eine juristische Person (z.B. GmbH, AG) oder eine Personenhandelsgesellschaft (z.B. OHG, KG) ist nur das Regelinsolvenzverfahren möglich.

3. Insolvenzantrag

Antragsberechtigt sind Schuldner und Gläubiger. Für den Gläubigerantrag bedarf es eines rechtlichen Interesses. Außerdem muss der Gläubiger glaubhaft machen, dass seine Forderung gegenüber dem Schuldner besteht. Hierfür können grundsätzlich alle Beweismittel, auch eine eidesstattliche Versicherung als allerdings schwächstes Mittel, herangezogen werden. Ist die Forderung des Gläubigers die einzige, die den Insolvenzgrund herbeiführen würde, und wird sie vom Schuldner bestritten, genügt eine bloße Glaubhaftmachung nicht. In

diesem Fall ist für den Beleg der Forderung ein rechtskräftiger Titel erforderlich. Ein rechtliches Interesse ist vor allem dann zu verneinen, wenn der Gläubiger mit dem Antrag insolvenzfremde Zwecke verfolgt, etwa den Schuldner als Wettbewerber loszuwerden oder um rückständige Forderungen schneller und vor anderen Gläubigern realisieren zu können. Ebenfalls unzulässig ist ein rein vorsorglich gestellter Insolvenzantrag.

Insolvenzanträge müssen schriftlich gestellt werden. Eine mündliche Antragstellung bei Gericht ist nicht mehr möglich. Sofern der Schuldner Eigenverwaltung beantragt, bestimmte Größenkriterien erfüllt sind oder die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses beantragt wurde, sind seit der in 2012 in Kraft getretenen Gesetzesänderung bestimmte Angaben bei Antragstellung verpflichtend einzureichen.

4. Verfahrenskosten

Das Insolvenzgericht eröffnet das Insolvenzverfahren nur dann, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich ausreichen wird, um die Verfahrenskosten (Gerichtskosten, Auslagen, Kosten des Insolvenzverwalters) zu decken. Ist der Schuldner eine natürliche Person, mittellos und beabsichtigt, Restschuldbefreiung zu erlangen, können ihm die Verfahrenskosten gestundet werden. Ansonsten wird der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen. Stellt der Gläubiger den Insolvenzantrag, ist er Schuldner der Gebühr für das Verfahren über den Eröffnungsantrag. Wird der Antrag abgewiesen oder zurückgenommen, schuldet er auch die im Verfahren entstandenen Auslagen.

5. Zuständigkeit

Ein Insolvenzverfahren wird durch schriftlichen Antrag beim zuständigen Insolvenzgericht eingeleitet. Das ist regelmäßig dasjenige Amtsgericht eines Landgerichtsbezirks, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat, also im Bezirk der IHK Kassel-Marburg die Amtsgerichte Kassel und Marburg; zusätzlich sind im Bezirk der IHK Kassel-Marburg die Amtsgerichte Bad Hersfeld, Eschwege, Korbach und Fritzlar als weitere Insolvenzgerichte zugelassen (Anschriften siehe unten).

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners. Liegt der Mittelpunkt der selbstständigen Tätigkeit in einem andern Ort, ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ort liegt.

6. Öffentliche Bekanntmachungen

Alle mit dem Insolvenzverfahren in Zusammenhang stehenden Bekanntmachungen erfolgen im Internet. Dadurch sollen vor allem Gläubiger und potentielle Geschäftspartner des Schuldners über dessen wirtschaftliche Verhältnisse informiert werden.

Die Bekanntmachungen sind abrufbar unter

www.insolvenzbekanntmachungen.de

Die öffentliche Bekanntmachung im Internet genügt als Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn das Gesetz eigentlich eine besondere Zustellung vorsieht. Aus diesem Grund sollte in regelmäßigen Abständen die eben genannte Internetseite aufgerufen werden, um zu überprüfen, ob Schuldner eventuell in Insolvenz gegangen sind.

7. Insolvenzgründe

Das Insolvenzverfahren kann auf Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers eröffnet werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

7.1. Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, seine derzeit fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Nur vorübergehende Zahlungsstockungen sind dagegen kein Insolvenzgrund. Sie liegen vor, wenn zwar am Tag der Fälligkeit der Forderung keine Mittel zur Bezahlung zur Verfügung stehen, dieser Zustand aber entweder direkt durch die Beschaffung etwa eines Bankkredits oder die Stundung der Forderung geändert werden kann oder für die allernächste Zeit (max. 3 Wochen) ein Zahlungseingang zu erwarten ist, aus dem die Forderung beglichen werden kann.

7.2. Drohende Zahlungsunfähigkeit

Drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen zum späteren Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Zur Antragstellung ist nur der Schuldner berechtigt. Damit soll missbräuchlichen Anträgen von Gläubigern vorgebeugt werden.

7.3. Überschuldung

Als Insolvenzgrund gilt die Überschuldung nur für juristische Personen. Überschuldung ist gegeben, wenn das Vermögen des Schuldners nicht mehr ausreicht, die Verbindlichkeiten zu decken, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Dieser Überschuldungsbegriff sollte zunächst bis zum 31.12.2013 befristet gelten, gilt aber nun unbefristet auch über dieses Datum hinaus. Er hat zur Folge, dass die rein rechnerische Überschuldung keine Insolvenzantragspflicht auslöst, soweit sich der Turnaround bereits in wenigen Monaten abzeichnet.

Zum Beispiel ist auch der mittelständische Betrieb in Form der GmbH von der Insolvenzantragspflicht befreit, wenn er im Moment formal überschuldet ist, aber den Zuschlag für einen Großauftrag bekommen hat und heute schon feststeht, dass in wenigen Wochen die Überschuldung entfällt. Im Einzelnen kann die Feststellung der Überschuldung sehr problematisch sein.

Sobald eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH zahlungsunfähig oder überschuldet sind, besteht für deren Vorstand oder Geschäftsführung die gesetzliche Verpflichtung, unverzüglich (spätestens drei Wochen nach Kenntnis) Insolvenzantrag zu stellen.

8. Schutzschirmverfahren

Hat das Krisenunternehmen den Insolvenzantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt und die Eigenverwaltung beantragt und ist die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos, so bestimmt das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans. Diese Frist darf höchstens drei Monate betragen.

Das Krisenunternehmen muss eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwaltes oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorlegen, aus der sich ergibt, dass die Sanierungsbemühungen nicht offensichtlich aussichtslos sind.

Das Gericht bestimmt in diesen Fällen einen vorläufigen Sachwalter, dabei kann es dem Vorschlag des Schuldners folgen. Unter der Kontrolle des Sachwalters und des Gerichts kann das Krisenunternehmen sodann bis zu drei Monate Sanierungsmaßnahmen mit den Gläubigern erörtern, ohne dem Vollstreckungsdruck zu unterliegen (sogenanntes „Schutzschirmverfahren“). Für den Schuldner soll durch dieses in 2012 eingeführte neue Verfahren

ein Anreiz geschaffen werden, möglichst frühzeitig und aktiv Rettungsmaßnahmen zu ergreifen.

9. Insolvenzeröffnung

Nach Antragstellung prüft das Gericht zunächst die Eröffnungsvoraussetzungen. Dazu kann es einen Gutachter hinzuziehen, der das Vorliegen der Insolvenzeröffnungsgründe prüft und ob eine die Kosten des Verfahrens deckende Vermögensmasse vorhanden ist. Der Sachverständige wird oftmals zugleich zum vorläufigen Insolvenzverwalter ernannt. Die Feststellung des Eröffnungsgrundes und der Deckung der Verfahrenskosten kann eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Das Insolvenzgericht kann daher alle Maßnahmen treffen, die erforderlich erscheinen, um eine nachteilige Veränderung der Vermögenslage des Schuldners zu vermeiden. Das sind außer der Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters folgende Sicherungsmaßnahmen:

- die Untersagung von Zwangsvollstreckungen in das Schuldnervermögen,
- die Anordnung einer vorläufigen Postsperrung,
- die Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbots des Schuldners über sein Vermögen.
- die Anordnung der vorläufigen Nichtverwertung oder Nichteinziehung von Gegenständen, an denen ein Ab- oder Aussonderungsrecht besteht, sofern die Gegenstände von erheblicher Bedeutung für die Fortführung des Unternehmens sind

Die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen muss öffentlich bekannt gemacht werden.

Der vorläufige Insolvenzverwalter hat nicht nur das Vermögen des Schuldners zu sichern und zu erhalten, sondern das Schuldnerunternehmen auch bis zur Entscheidung über die Verfahrenseröffnung fortzuführen, soweit nicht das Insolvenzgericht einer Stilllegung zustimmt. Wird kein allgemeines Verfügungsverbot erlassen, so kommt dem vorläufigen Insolvenzverwalter nach Maßgabe gerichtlicher Bestimmung nur die Aufsicht über den weiterhin verfügungsbefugten Schuldner zu.

Mit in Kraft treten der Insolvenzrechtsreform ESUG soll der Unternehmer die Unternehmenslenkung im Eröffnungsverfahren in der Regel behalten. Die Eigenverwaltung kann bereits auf Antrag dann angeordnet werden, wenn keine Umstände bekannt sind, die Nachteile für die Gläubiger erwarten lassen. Befürwortet der Gläubigerausschuss die Eigenverwaltung einhellig, soll das Gericht hieran gebunden sein.

9.1. Eröffnung des Verfahrens

Liegen die Voraussetzungen vor, beschließt das Gericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht und ist abrufbar unter

www.insovenzbekanntmachungen.de

9.2. Inhalt des Eröffnungsbeschlusses

Der Beschluss enthält neben dem Eröffnungstermin und der Bezeichnung des Schuldners die Benennung des Insolvenzverwalters. Gleichzeitig werden die Gläubiger aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist beim Insolvenzverwalter ihre Forderungen anzumelden, und eventuell an Sachen oder Rechten des Schuldners bestehende Sicherungsrechte anzuzeigen. Gleichzeitig werden die Schuldner des insolventen Unternehmens aufgefordert, nur noch an den Insolvenzverwalter zu leisten. Schließlich werden ein Berichtstermin und ein Prüfungstermin für die Gläubigerversammlung festgelegt.

9.3. Forderungsanmeldung

Im Eröffnungsbeschluss werden alle Gläubiger aufgerufen, ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter zur Insolvenztabelle anzumelden. Dies muss schriftlich mit einem vom Insolvenzgericht herausgegebenen Formblatt erfolgen. Die Forderung muss nach Art und Umfang benannt werden. Nicht geldliche Forderungen sind mit ihrem Gegenwert anzugeben. Zinsen können nur bis zum Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden. Der Anmeldung ist außerdem ein Beleg beizufügen, dass die Forderung tatsächlich besteht. Wird die Forderung nicht vom Gläubiger selbst angemeldet, ist eine Vollmacht beizufügen.

Auch der Gläubiger, der das Insolvenzverfahren selbst beantragt hat, muss seine Forderung in diesem Verfahren anmelden, damit sie berücksichtigt wird.

Eine wichtige Neuregelung betrifft Gläubiger, die mit dem Schuldner eine Abtretung seines Lohnes oder eine freiwillige Pfändung vereinbart haben. Waren diese Abtretungen nach alter Rechtslage noch zwei Jahre nach Eröffnung des Verfahrens wirksam, so werden sie nach der neuen Rechtslage schon mit Verfahrenseröffnung ungültig. Der pfändbare Teil des Lohnes fließt dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder zu. Hier müssen also auch die Forderungen angemeldet werden.

10. Gläubigerstellung im Insolvenzverfahren

Die Insolvenzordnung unterscheidet verschiedene Gruppen von Gläubigern. Jeder Gläubigergruppe werden unterschiedliche Rechte hinsichtlich der Mitwirkung und der Befriedigung ihrer Forderungen zuerkannt.

In der Rangfolge ihrer Ansprüche wird unterschieden in aussonderungsberechtigte Gläubiger, absonderungsberechtigte Gläubiger, Insolvenzgläubiger und nachrangige Insolvenzgläubiger.

10.1. Aussonderungsberechtigte Gläubiger und einfacher Eigentumsvorbehalt

Ein aussonderungsberechtigter Gläubiger kann unter Berufung auf ein ihm zustehendes, sich aus gesetzlichen Vorschriften außerhalb der Insolvenzordnung ergebendes Recht geltend machen, dass ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört und diesen herausverlangen. Aussonderungsberechtigte Gläubiger sind also keine Insolvenzgläubiger.

Für Lieferanten ist wichtig, dass der einfache Eigentumsvorbehalt ein Aussonderungsrecht begründet. Befindet sich die unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Sache allerdings im Besitz des Insolvenzverwalters, muss er sie grundsätzlich nicht direkt an den Verkäufer herausgeben. Dem Insolvenzverwalter steht ein Wahlrecht zu, ob er den Kaufvertrag erfüllen oder die Erfüllung ablehnen will. Die Ausübung dieses Wahlrechts kann er bis zum Berichtstermin hinausschieben und die Entscheidung der Gläubigerversammlung über Sanierung oder Liquidation des Schuldnerunternehmens abwarten. Der Gläubiger muss also unter Umständen die Sache noch bis zum Berichtstermin bei der Insolvenzmasse belassen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn in der Zeit bis zum Berichtstermin eine erhebliche Wertminderung der Sache zu erwarten ist (z. B. verderbliche Ware, Saisonware) und der Gläubiger den Verwalter auf diesen Umstand hingewiesen hat. Sinn der Regelung ist es, die Fortführungschancen des Schuldnerunternehmens zu verbessern, und eine vorzeitige Zerschlagung des Unternehmens zu verhindern.

10.2. Absonderungsberechtigte Gläubiger, sonstige Formen des Eigentumsvorbehalts, Sicherungseigentums etc.

Zur Gruppe der absonderungsberechtigten Gläubiger gehören Lieferanten, die einen verlängerten Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungs-, Verbindungs-, Vermischungs- oder Vorausabtretungsklausel vereinbart haben. Außerdem gehören dazu Gläubiger, die über ein Pfandrecht an einer im Schuldnervermögen befindlichen Sache verfügen, oder die sich zur Absicherung ihrer Forderungen Gegenstände haben sicherungsübereignen oder Forderungen zur Sicherung abtreten lassen. Absonderungsberechtigt ist ferner derjenige, dem ein Recht auf Befriedigung aus einem Gegenstand zusteht, der der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt. Allerdings ist allein der Insolvenzverwalter berechtigt, das Sicherungsgut zu verwerten, wenn er es in Besitz hat, und die an den Gläubiger zur Sicherung abgetretenen Forderungen (z. B. aus verlängertem Eigentumsvorbehalt) einzuziehen. Der Gläubiger ist dann aus dem Erlös zu befriedigen. Vor der Verwertung durch Veräußerung muss der Insolvenzverwalter dem Gläubiger die Art und Weise der Veräußerung mitteilen und ihm die Gelegenheit geben, innerhalb einer Woche auf eine günstigere Verwertungsmöglichkeit hinzuweisen. Benennt der Gläubiger eine günstigere Verwertungsmöglichkeit, so muss der Verwalter sie wahrnehmen oder den Gläubiger so stellen, als ob er sie wahrgenommen hätte. Der Gläubiger kann den Gegenstand auch selbst übernehmen.

Der Insolvenzverwalter darf aus dem Verwertungserlös für das Sicherungsgut die Kosten der Feststellung und der Verwertung sowie eine eventuelle Umsatzsteuerbelastung vorab entnehmen. Die Feststellungskosten werden mit 4% und die Verwertungskosten mit 5% pauschaliert. Allerdings erlaubt das Gesetz zur Kompensation dieser Kosten eine entsprechende Übersicherung bei der Begründung des Sicherungsrechts. Verwertungserlöse, die die Höhe des Gläubigeranspruchs übersteigen, fallen der Insolvenzmasse zu. Im Gegenzug kann der absonderungsberechtigte Gläubiger den Teil seiner Forderung als Insolvenzgläubiger geltend machen, der durch die Verwertung abzüglich der Kosten nicht gedeckt werden kann.

10.3. Massegläubiger

Massegläubiger sind all diejenigen Gläubiger, deren Ansprüche erst nach Verfahrenseröffnung begründet und durch das Verfahren selbst veranlasst worden sind. Hierher gehören vor allem:

- Die Verfahrenskosten, also die Gerichtskosten sowie die Vergütung und die Auslagen des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses;
- Ansprüche, die durch Handlungen des Insolvenzverwalters oder in anderer Weise durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet werden;
- Ansprüche aus bei Verfahrenseröffnung noch nicht erfüllten Verträgen, die der Insolvenzverwalter erfüllen will oder muss Sozialplanansprüche der Arbeitnehmer;
- Unterhaltsansprüche des Schuldners und seiner Familie.

Masseverbindlichkeiten werden, soweit das der Umfang der Insolvenzmasse zulässt, in voller Höhe befriedigt.

10.4. Insolvenzgläubiger

Als Insolvenzgläubiger werden alle Gläubiger bezeichnet, die zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben. Der Anspruch braucht zu diesem Zeitpunkt nur begründet, nicht aber fällig zu sein. Die Forderungen der Insolvenzgläubiger werden quotenmäßig aus der verbleibenden Insolvenzmasse bedient.

Die Quote ergibt sich aus dem Verhältnis der noch vorhandenen Vermögenswerte zur Summe aller Verbindlichkeiten.

Beispiel: Beläuft sich die zur Verfügung stehende Masse auf 100 000 € und stehen ihr Verbindlichkeiten in Höhe von 800 000 € gegenüber, so beträgt die Quote $1/8 = 12,5\%$. Beträgt die Forderung eines Insolvenzgläubigers 5 000 €, erhält er von dieser Summe 12,5%, also 625 €.

10.5. Nachrangige Insolvenzgläubiger

Nachrangige Insolvenzgläubiger werden nur noch bedient, wenn nach Befriedigung aller anderen Gläubiger noch etwas von der Insolvenzmasse übrig ist (was jedoch so gut wie nie der Fall ist). Nachrangige Insolvenzforderungen sind z. B. die seit Verfahrenseröffnung laufenden Zinsen oder die Kosten, die den einzelnen Gläubigern durch ihre Teilnahme am Insolvenzverfahren erwachsen, aber auch Forderungen auf Rückgewähr eines kapitalersetzenden Darlehens eines Gesellschafters.

11. Mitwirkung der Gläubiger

11.1. Gläubigerversammlung

Den Gläubigern werden bei Durchführung eines Insolvenzverfahrens Mitwirkungsrechte eingeräumt. Das Gesetz sieht hierfür vor allem das Instrument der Gläubigerversammlung vor. Die Gläubigerversammlung wird vom Gericht einberufen und vom Insolvenzrichter geleitet. Die Einberufung erfolgt entweder auf Antrag des Insolvenzverwalters, des Gläubigerausschusses oder eines einzelnen oder mehrerer stimmberechtigter Gläubiger. Die erste Gläubigerversammlung ist der sog. Berichtstermin.

Zur Teilnahme sind die absonderungsberechtigten Gläubiger, die Insolvenzgläubiger, die Mitglieder des Gläubigerausschusses, der Insolvenzverwalter und der Schuldner berechtigt. Eine Teilnahmepflicht besteht für einen Gläubiger nicht, allerdings sind in seiner Abwesenheit getroffene Beschlüsse bindend. Die Gläubigerversammlung hat z. B. die Befugnis, den Insolvenzverwalter in seiner Amtsführung zu kontrollieren, ihn gegebenenfalls auszuwechseln, sie entscheidet über die Annahme eines Insolvenzplans über die Fortführung oder Liquidation des Schuldnerunternehmens.

Abstimmungsberechtigt sind nur die absonderungsberechtigten Gläubiger und die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger. Der Stimmanteil eines Gläubigers richtet sich nach der Summe seiner Forderungen im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Forderungen der anwesenden abstimmungsberechtigten Gläubiger. Nicht stimmberechtigt sind Gläubiger, deren Forderungen vom Insolvenzverwalter oder einem anderen Gläubiger bestritten werden. Allerdings kann die Gläubigerversammlung ihnen trotzdem ein Stimmrecht einräumen. Wird das Stimmrecht verweigert, hat der betroffene Gläubiger das Recht bei Gericht Beschwerde einzulegen.

Der Insolvenzverwalter hat die Möglichkeit, das Unternehmen bereits vor dem Berichtstermin – also vor der ersten Gläubigerversammlung – stillzulegen oder zu veräußern. Diese Möglichkeit wird er dann wahrnehmen, wenn er zum Beispiel einen Käufer gefunden hat, der das Unternehmen günstig erwerben will. Hierzu bedarf es aber der Zustimmung des Gläubigerausschusses, sofern ein solcher bestellt worden ist.

11.2. Gläubigerausschuss

Die Gläubigerversammlung ist wegen ihrer Größe und wegen der Unterschiedlichkeit der vertretenen Interessen ein relativ unbewegliches Gremium. Deshalb können das Insolvenz-

gericht (vorläufig schon vor Einberufung der Gläubigerversammlung) und die Gläubigerversammlung einen Gläubigerausschuss einsetzen. In einem Gläubigerausschuss wirken Vertreter der absonderungsberechtigten Gläubiger, der Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen und der Kleingläubiger mit. Außerdem sollen die Arbeitnehmer vertreten sein, wenn sie mit nicht unerheblichen Forderungen beteiligt sind. Die Vertreter dieser Gruppen brauchen nicht selbst Gläubiger zu sein, so dass außenstehender Sachverstand eingebracht werden kann.

Die wichtigste Aufgabe dieses Gremiums und jedes einzelnen Mitglieds besteht darin, den Insolvenzverwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Es besteht zwar kein Weisungsrecht, die Mitglieder sind aber gehalten, sich über die Tätigkeit des Insolvenzverwalters zu informieren, ihn zu beraten und notfalls das Insolvenzgericht einzuschalten. Besonders wichtige Maßnahmen des Insolvenzverwalters bedürfen der Zustimmung des Gläubigerausschusses. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Seine Mitglieder haften bei Pflichtverletzungen gegenüber den absonderungsberechtigten Gläubigern und den Insolvenzgläubigern auf Schadensersatz.

Das Insolvenzgericht hat zukünftig einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzusetzen, wenn die Bilanzsumme des Unternehmens mindestens 4,84 Mio. Euro, der Umsatz mindestens 9,68 Mio. Euro beträgt und das Unternehmen durchschnittlich mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigt. Nur 2 der 3 Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein. Vorläufig bedeutet dabei, dass der Gläubigerausschuss im Eröffnungsverfahren eingesetzt wird. Selbst wenn die o.g. Schwellenwerte nicht erreicht werden, ist die Einsetzung eines fakultativen vorläufigen Gläubigerausschusses möglich.

Vor der Bestellung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters ist dem vorläufigen Gläubigerausschuss zukünftig Gelegenheit zu geben, sich zu den Anforderungen, die an den Verwalter zu stellen sind, und zur Person des Verwalters, zu äußern, soweit dies nicht offensichtlich zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führt. Dabei darf das Gericht von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person ungeeignet ist.

12. Abwicklung von schwebenden Geschäften und Aufrechnung

Zum Schutz der Gläubigerinteressen aber auch um eine vorzeitige Zerschlagung des Schuldnerunternehmens zu verhindern oder seine Fortführung sicherzustellen, ist es notwendig, dass der Insolvenzverwalter bereits begonnene Geschäfte abwickeln und neue anbahnen und durchführen kann. Für solche Geschäfte gelten folgende Regeln:

12.1. Wahlrecht des Insolvenzverwalters

Hat bei einem Geschäft der Schuldner seine Leistung bereits vollständig erbracht, ist der Gläubiger verpflichtet, seine Gegenleistung nach Eröffnung des Verfahrens an den Insolvenzverwalter zu leisten. Unterlässt er dies, kann der Insolvenzverwalter die Leistung mittels Klage erzwingen. Hat der Gläubiger seine Leistung vollständig erbracht, wird er mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit seiner Gegenforderung nur Insolvenzgläubiger.

Bei Verträgen, bei denen beide Parteien ihre Leistungen noch nicht vollständig erbracht haben, hat der Insolvenzverwalter grundsätzlich ein Wahlrecht. Er kann vom Vertragspartner Erfüllung verlangen oder die Erfüllung ablehnen. Entscheidet sich der Verwalter für die Erfüllung des Vertrages, werden die Gegenleistungsansprüche des Vertragspartners zu Masseverbindlichkeiten (und der Gläubiger zum Massegläubiger). Verweigert der Insolvenzverwalter die Erfüllung, was bei für den Schuldner nachteiligen Geschäften regelmäßig der Fall sein wird, erlöschen die gegenseitigen Leistungspflichten und der Gläubiger kann wegen der

Nichterfüllung des Vertrages lediglich als Insolvenzgläubiger Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

12.2. Eigentumsvorbehalt

Hat der Gläubiger Ware unter einfachem Eigentumsvorbehalt geliefert und stehen noch Zahlungen des Schuldners aus, kann der Insolvenzverwalter Erfüllung verlangen. Er muss dann die noch ausstehenden Raten als Masseschuld bezahlen. Lehnt der Verwalter die Erfüllung ab, hat der Gläubiger ein Aussonderungsrecht. Der Insolvenzverwalter muss die Ware herausgeben.

12.3. Miet- und Pachtverhältnisse

Miet- oder Pachtverhältnisse über Immobilien oder unbewegliche Gegenstände bestehen fort. War der Schuldner Vermieter, muss der Insolvenzverwalter das Mietobjekt dem Mieter überlassen und das Entgelt zur Masse ziehen. Will sich eine Partei vom Vertrag lösen, kann sie das nur nach den allgemeinen Regeln tun. Im umgekehrten Fall kann der Insolvenzverwalter das Mietobjekt nutzen und muss den Mietzins als Masseverbindlichkeit zahlen. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt also nicht zur fristlosen Kündigung. In der Insolvenz des Mieters ist der Vermieter auch nicht zur fristgerechten Kündigung befugt. Dagegen ist der Insolvenzverwalter seit dem 1. Juli 2007 befugt, Miet- oder Pachtverhältnisse, die der insolvente Mieter/Pächter eingegangen ist, mit einer dreimonatigen Frist zum jeweiligen Monatsende zu kündigen, sofern nicht eine kürzere Frist maßgebend ist.

13. Aufrechnung

Die Möglichkeit Forderungen aufzurechnen, besteht auch in der Insolvenz. Da dies eine bevorzugte Behandlung solcher Gläubiger darstellt, die ihre Forderungen gegen Forderungen des Schuldners an sie aufrechnen können, ist diese Möglichkeit an einige Bedingungen geknüpft:

Voraussetzung ist zunächst, dass die Aufrechnung auch außerhalb der Insolvenz möglich wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach der Art der Forderung, ihrer Fälligkeit und der Erfüllbarkeit der sich gegenüberstehenden Forderungen. War die Forderung bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig, steht einer Aufrechnung nichts im Wege. Für den Fall, dass die Fälligkeit der Forderung des Gläubigers erst nach der Verfahrenseröffnung eingetreten ist, ist eine Aufrechnung zum Fälligkeitstermin möglich, wenn die Gegenforderung nicht schon vorher fällig geworden ist. Gegenforderungen, die erst nach der Verfahrenseröffnung entstanden sind, können nicht aufgerechnet werden. Gleiches gilt, wenn der Gläubiger seine Forderung erst nach der Verfahrenseröffnung erworben hat oder die Forderung des Gläubigers nicht aus der Insolvenzmasse zu bedienen ist, er aber seinerseits die Gegenforderung zur Masse leisten muss.

14. Der Insolvenzplan

Der Insolvenzplan soll den Beteiligten eines Insolvenzverfahrens die Möglichkeit eröffnen, eine Insolvenz auf der Grundlage der Gläubigerautonomie flexibel und wirtschaftlich effektiv abzuwickeln. Die an der Insolvenz Beteiligten können im Insolvenzplanverfahren von den Vorschriften der Insolvenzordnung abweichen, wenn sie meinen, dass dies zu einer besseren Verwirklichung des Verfahrensziels führen kann. Neben der Sanierung oder der Übertragung des Unternehmens ist das Planverfahren auch für von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Formen der Liquidation offen.

Insolvenzverwalter und Schuldner sind berechtigt, einen Insolvenzplan zu erstellen und vorzulegen. Den Gläubigern steht kein eigenes Initiativrecht zu. Die Gläubigerversammlung kann aber den Insolvenzverwalter unter Vorgabe bestimmter Planziele beauftragen, einen Insolvenzplan auszuarbeiten und durch diese Vorgaben starken Einfluss auf die Ausgestaltung des Plans nehmen. Der Plan muss einen darstellenden Teil enthalten, der über das bisherige Geschehen und die Grundlagen und die Auswirkungen des Plans berichtet und einen gestaltenden Teil, in dem festgelegt wird, wie die Rechtsstellung der Beteiligten durch den Plan geändert werden soll. Dazu gehören z. B. Aussagen, welche Forderungen voll erfüllt werden, welche gestundet und welche erlassen werden sollen.

Bei der Festlegung der Rechte der Beteiligten im Insolvenzplan sind Gruppen zu bilden, soweit Gläubiger mit unterschiedlicher Rechtsstellung betroffen sind. Zwingend zu bilden sind die Gruppe der absonderungsberechtigten Gläubiger, der Insolvenzgläubiger und der nachrangigen Insolvenzgläubiger. Arbeitnehmer sollen eine besondere Gruppe bilden, wenn sie als Gläubiger mit nicht unerheblichen Forderungen beteiligt sind. Für Kleingläubiger können besondere Gruppen gebildet werden. Aus den Hauptgruppen können weitere Gruppen gebildet werden, in denen Gläubiger mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen zusammengefasst werden. Die Gruppen müssen sachgerecht gegeneinander abgegrenzt werden. Eine Ungleichbehandlung der Gläubiger innerhalb der einzelnen Gruppen ist unzulässig, es sei denn alle Beteiligten stimmen zu.

Der Insolvenzplan muss durch einen Beschluss der Gläubiger legitimiert werden. Dies geschieht in einem Erörterungs- und Abstimmungstermin, den das Insolvenzgericht bestimmt. Die Gläubiger stimmen in den im gestaltenden Teil festgelegten Gruppen ab. Der Plan ist angenommen, wenn in jeder Gruppe eine Kopf- und Summenmehrheit erreicht wird. Ein Obstruktionsverbot soll verhindern, dass ein wirtschaftlich sinnvoller Plan am Widerstand einzelner Gläubiger scheitert. Kommt die erforderliche Mehrheit in einer Gruppe nicht zustande, gilt deren Zustimmung trotzdem als erteilt, wenn die Gläubiger der betreffenden Gruppe durch den Plan nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne den Plan stünden, und wenn diese Gläubiger angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, der den Beteiligten auf der Grundlage des Plans zufließen soll. Außerdem muss wenigstens die Mehrzahl der Gruppen dem Plan zugestimmt haben. Auch der Schuldner muss dem Plan zustimmen. Außerdem muss er abschließend vom Insolvenzgericht bestätigt werden. Seit in Kraft treten der Insolvenzrechtsreform 2012 hat der Insolvenzverwalter das Recht „offensichtliche“ Fehler des Insolvenzplans zu beheben, ohne dafür wieder eine Abstimmung der Gläubigerversammlung einzuberufen. Künftig soll im Plan auch jede gesellschaftsrechtlich zulässige Maßnahme beschlossen werden können. Dies führt zu einer Abkehr von der bisherigen strikten Trennung zwischen Insolvenz- und Gesellschaftsrecht. Als neues Sanierungsinstrument ist auch die Umwandlung von Gläubigerforderungen in Gesellschaftsanteile möglich („debt-equity-swap“). Da hierdurch die Widerstände von Altgesellschaftern überwunden werden können, verbessern sich die Chancen auf eine erfolgreiche Unternehmenssanierung.

Wird die Bestätigung des Plans rechtskräftig, treten dessen Wirkungen für und gegen alle Beteiligten ein, also auch gegenüber Insolvenzgläubigern, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben und Beteiligten, die dem Plan widersprochen haben. Gerät allerdings der Schuldner mit der Erfüllung des Plans gegenüber einem Gläubiger erheblich in Rückstand, werden für diesen Gläubiger im Plan vorgesehene Stundungen oder teilweiser Erlass von Forderungen hinfällig. Voraussetzung ist, dass der Schuldner eine fällige Forderung nicht erfüllt, obwohl der Gläubiger schriftlich gemahnt und eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat. Gläubiger können aus dem Plan in Verbindung mit der Eintragung in die Tabelle wegen nicht vom Schuldner bestrittener und im Prüfungstermin festgestellter Forderungen die Zwangsvollstreckung betreiben. Der Schuldner kann seit in Kraft treten der

Gesetzesänderung in 2012 Vollstreckungsschutz durch das Insolvenzgericht erlangen, wenn die geltend gemachte Forderung die Durchführung des Insolvenzplans gefährden sollte. In diesem Zusammenhang ebenfalls bedeutsam ist die Verkürzung der Verjährungsfristen für verspätete Forderungen: Nicht zum Abstimmungstermin angemeldete Ansprüche, mit denen aus diesem Grunde nicht gerechnet werden konnte, unterliegen zukünftig einer Verjährungsfrist von einem Jahr.

Wird der bestätigte Plan rechtskräftig, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Der Schuldner erhält das Recht zurück, frei über die Insolvenzmasse zu verfügen. Allerdings kann im Insolvenzplan vorgesehen werden, dass die Erfüllung des Plans durch den Insolvenzverwalter überwacht wird.

15. Ende des Insolvenzverfahrens

Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens können grundsätzlich noch alle offenen Forderungen gegen den Schuldner geltend gemacht werden. Die Anmeldung einer Forderung zur Insolvenztabelle steht dem gerichtlichen Mahnverfahren insoweit gleich, als damit eine Vollstreckung hinsichtlich des noch nicht befriedigten Teils erwirkt werden kann. Für nicht angemeldete Forderungen muss allerdings ein vollstreckbarer Titel erwirkt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass eine juristische Person (z.B. GmbH) grundsätzlich mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Abweisung mangels Masse aufgelöst wird. Offene Forderungen gegen solche Schuldner können also nach Abschluss des Insolvenzverfahrens mangels Existenz eines Schuldners nicht mehr realisiert werden. Nur in Ausnahmefällen können juristische Personen auch nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens weiterbestehen und noch Adressaten von Forderungen sein.

16. Restschuldbefreiung

Das unbeschränkte Nachforderungsrecht der Gläubiger hat häufig zur Folge, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, sich wieder eine dauerhaft gesicherte wirtschaftliche Existenz zu schaffen. Der Gesetzgeber hat deshalb für den "redlichen Schuldner" die Möglichkeit der Restschuldbefreiung vorgesehen.

Ist der Insolvenzschuldner eine natürliche Person, kann er im Anschluss an das Insolvenzverfahren Restschuldbefreiung erlangen. Bei einem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft z. B. einer GmbH ist dies nicht möglich.

Voraussetzung für eine Erteilung der Restschuldbefreiung ist zunächst, dass der Schuldner neben seinem eigenen Insolvenzantrag auch einen Antrag auf Restschuldbefreiung stellt. Hat ein Gläubiger das Insolvenzverfahren beantragt, muss der Schuldner, wenn er Restschuldbefreiung erreichen will, noch einen eigenen Insolvenzantrag und einen Restschuldbefreiungsantrag stellen (BGH, Beschluss vom 17.2.2005, Az.: IX ZB 176/03). Dem Antrag ist auch eine Abtretungserklärung beizufügen.

Außerdem darf kein Versagungsgrund vorliegen. Das sind u. a.:

- eine rechtskräftige Verurteilung des Schuldners wegen einer Insolvenzstraftat,
- falsche Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse um Kredite zu erhalten oder öffentliche Leistungen zu beziehen,
- Die in §§ 290, 295 InsO aufgeführten Versagungsgründe sind modifiziert worden. Neu ist der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO, der erfüllt sein kann, wenn der Schuldner seine Erwerbsobliegenheit nach § 287b InsO verletzt und dadurch die

Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt wiederum nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft.

Mit Ende des Insolvenzverfahrens beginnt die sog. Wohlverhaltensperiode. Sie dauert sechs Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Während dieser Zeit ist der Schuldner verpflichtet

- den pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens an einen vom Gericht bestellten Treuhänder abzuführen, bei einer selbständigen Tätigkeit müssen ebenfalls angemessene Leistungen erbracht werden.
- eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben, oder, wenn er beschäftigungslos ist, sich intensiv um eine solche zu bemühen und jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen.
- Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben.
- dem Treuhänder und dem Insolvenzgericht jeden Wohnort- und Arbeitsplatzwechsel mitzuteilen.
- Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.
- dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen, und kein Vermögen zu verheimlichen.

Wird gegen diese Pflichten verstoßen, kann das Gericht bereits während der Dauer der Wohlverhaltensperiode die Restschuldbefreiung untersagen. Der Treuhänder verteilt die pfändbaren Einkommensanteile quotale an die Gläubiger, d. h. entsprechend ihrem Anteil an den Gesamtverbindlichkeiten. Die Verteilung kann längstens bis zum Ende der Wohlverhaltensperiode abgeschoben werden, wenn nur geringfügige Beträge geleistet werden, diese Entscheidung muss der Treuhänder aber dem Gericht jährlich mitteilen und die Höhe der geleisteten Beträge angeben.

Die Wohlverhaltensperiode kann auch abgekürzt werden. Sie kann fünf Jahre betragen, wenn der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtigt hat und 3 Jahre wenn dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder ein Betrag zugeflossen ist, der die Gläubiger zu mindestens 35 Prozent befriedigen kann. Sie kann sofort enden, wenn die Gläubiger vollständig befriedigt wurden oder keine Gläubiger Forderungen angemeldet hatte und die sonstigen Masseverbindlichkeiten bereinigt wurden. Hier muss teilweise Rechenschaft dafür abgelegt werden woher die Mittel stammen, die zur Befriedigung der Gläubiger dienen.

Während der Wohlverhaltensperiode sind Zwangs- und Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger unzulässig. Pfändungen werden mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam. Nach erfolgreichem Abschluss der Wohlverhaltensperiode ergeht seitens des Gerichts nach Anhörung von Schuldner, Treuhänder und Gläubigern ein förmlicher Beschluss, dass der Schuldner nunmehr schuldenfrei ist, soweit keine schuldhaften Obliegenheitsverletzungen oder Versagungsgründe vorliegen. Ausgenommen sind allerdings Schulden, die aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen (jetzt auch Steuerstraftaten), aus Geldstrafen, Geldbußen, Zwangs- und Ordnungsgeldern herrühren, Schulden aus der Verletzung von Unterhaltspflichten und neue Schulden, die während der Wohlverhaltensperiode gemacht wurden. Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht. Schließlich kann nach dem neuen Recht eine bereits erteilte Restschuldbefreiung künftig sogar widerrufen werden (§ 303 Abs. 1 InsO), wenn nachträglich Versagungsgründe bekannt werden. Diese Widerrufsmöglichkeit ist aber zeitlich begrenzt (§ 303 Abs. 2 InsO).

Anhang: Anschriften der Insolvenzgerichte im Bezirk der IHK Kassel–Marburg

für die Amtsgerichtsbezirke

- *Bad Hersfeld und*
- *Rotenburg a. d. Fulda*

Amtsgericht Bad Hersfeld

Dudenstr. 10
36251 Bad Hersfeld
Tel.: 06621 203-0

für den Amtsgerichtsbezirk

- *Eschwege (auch für das ehemalige
Amtsgericht Witzenhausen)*

Amtsgericht Eschwege

Friedrich-Wilhelm-Str. 39
37269 Eschwege
Tel.: 05651 3391-0

für den Bezirk des Landgerichts Kassel

Amtsgericht Kassel

Friedrichstr. 32 - 34
34117 Kassel
Tel.: 0561 912-1846

für den Amtsgerichtsbezirk

- *Korbach (auch für das ehemalige
Amtsgericht Bad Arolsen)*

Amtsgericht Korbach

Hagenstr. 2
34497 Korbach
Tel.: 05631 5605-0

für die Amtsgerichtsbezirke

- *Fritzlar und*
- *Melsungen*

Amtsgericht Fritzlar

Schladenweg 1
34560 Fritzlar
Tel.: 05622 9933-0

für den Bezirk des Landgerichts Marburg

Amtsgericht Marburg

Universitätsstr. 48
35037 Marburg
Tel.: 06421 290-0